

Information zur Berechnung des für die OGS/ÜMB-Beiträge maßgeblichen Einkommens

Einkommen

Einkommen im Sinne der Satzung der Stadt Heiligenhaus zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in Kindertagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet Heiligenhaus vom 08.07.2010 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern, zuzüglich 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzüglich der Kinderfreibeträge gemäß §32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind. Zu den positiven Einkünften zählen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt, wie z. B. auf der Dezemberabrechnung vermerkt, abzüglich der tatsächlichen Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und -Verpachtung
- Sonstige Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und das betreffende Kind
 - zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind
 - Renten und Versorgungsbezüge
 - Arbeitslosengeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - Sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z. B. Krankengeld, Wohngeld
 - Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer verringert oder erhöht, ist das Zwölfwache des letzten Monatseinkommens zugrunde zu legen, zuzüglich aller Sonderzuwendungen wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Bei einer nachträglichen Überprüfung des Einkommens, ist nach aktueller Rechtsprechung das Einkommen des überprüften Jahres maßgebend für die Höhe des OGS/ÜMB-Beitrages des gleichen Jahres (d.h. Einkommen in z.B. 2022 ist maßgebend für die Höhe der in 2022 gezahlten OGS/ÜMB-Beiträge).

Änderungen der Einkünfte, die zu einem anderen OGS/ÜMB-Beitrag führen, sind unverzüglich mitzuteilen, so dass der Beitrag ab dem Monat nach der Änderung neu festgesetzt werden kann.

Verlustausgleich

Ein Ausgleich mit aus anderen Einkunftsarten und mit Verlust des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (z. B. negative Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung oder Gewerbebetrieb).

Kinder- / und Elterngeld

Kindergeld wird bei der Berechnung des OGS/ÜMB-Beitrages nicht berücksichtigt. Basiselterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich sowie Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.

Eltern

Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und zur Angabe des Einkommens sind die Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, sofern sie mit dem Kind zusammen leben.

Alleinerziehende

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils und des gebührenpflichtigen Kindes maßgebend.

Nachweispflicht

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das maßgebliche Einkommen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste OGS/ÜMB-Beitrag zu leisten. Eine jährliche Überprüfung der Einkommenssituation bleibt vorbehalten. Dies kann, bei nicht gemeldeten

Einkommensveränderungen, zu erheblichen Nachforderungen führen oder auch eine Erstattung zu viel gezahlter Gebühren zur Folge haben.

Beitragspflicht

Die Pflicht zur Zahlung der OGS/ÜMB-Beiträge richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Dieser wird in der Regel für mindestens ein Jahr abgeschlossen (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird daher durch eine ferienbedingte oder sonstige Schließung der Einrichtung nicht berührt. Im Jahr der Einschulung in die weiterführende Schule endet die Beitragspflicht somit zum 31.07. des Jahres. Über Abmeldungen in anderen Fällen entscheidet die Einrichtung.

Rückständige OGS/ÜMB-Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Bei späterer Zahlung wird der gesetzliche Säumniszuschlag erhoben.

Berechnungsschema

Positives Einkommen gem. Einkommenssteuergesetz

./. Werbungskosten

+ 10% bei Einkünften aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis

+ sonstige steuerfreie Einkünfte

./. Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind

= maßgebliches Einkommen

Einkommenstabelle gültig ab 01.08.2021:

Beitragstabelle OGS- und ÜMB-Beiträge:

Offene Ganztagschule und Übermittagbetreuung / Beitrag monatlich						
Jahreseinkommen	OGS		ÜMB bis 14.00 Uhr		ÜMB bis 13.15/13.20/13.30 Uhr	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
unter 17.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 26.000,00 €	30,00 €	15,00 €	20,00 €	10,00 €	15,00 €	5,00 €
bis 38.000,00 €	60,00 €	25,00 €	30,00 €	15,00 €	25,00 €	10,00 €
bis 50.000,00 €	90,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €	30,00 €	15,00 €
bis 62.000,00 €	130,00 €	60,00 €	60,00 €	30,00 €	50,00 €	25,00 €
bis 74.000,00 €	160,00 €	90,00 €	80,00 €	40,00 €	65,00 €	30,00 €
bis 90.000,00 €	180,00 €	130,00 €	90,00 €	45,00 €	70,00 €	35,00 €
bis 110.000,00 €	195,00 €	145,00 €	100,00 €	50,00 €	80,00 €	40,00 €
über 110.000,00 €	209,00 €	155,00 €	110,00 €	55,00 €	90,00 €	45,00 €